



Liebe Leserinnen und Leser,

heute erhalten Sie, als rechtliche ehrenamtliche Betreuer, Interessierte und Bevollmächtigte unsere **17. Ausgabe** der **BETREUUNGSVEREIN-NEWS**.

In dieser Ausgabe erfahren Sie Neues vom Betreuungsverein und Betreuungsrecht. Zudem erhalten Sie aktuelle Veranstaltungshinweise. Bei Fragen rund um das Betreuungsrecht, sowie um die Themen Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung, bin ich, wie gewohnt, gerne für Sie da.

Ich wünsche Ihnen für das **1. Halbjahr 2020** alles Gute und freue mich Sie demnächst bei einem unserer Treffen oder Vorträge begrüßen zu dürfen.

Mit freundlichem Gruß

Engelberd Leib
-Geschäftsführer-

Neues aus dem Betreuungsverein

Statistik Beratungen/Vorträge

Hier die neuesten Zahlen über die Arbeit unseres Vereins. Wir haben im Jahr 2019:

- **174** Beratungen mit **267** Personen durchgeführt
- davon **75** Beratungen zum Thema Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung
- und **72** Beratungen zum Betreuungsrecht sowie **27** Beratungen von Bevollmächtigten
- über **160** Stunden im gesamten Landkreis Rottweil beraten
- **17** Vorträge mit **457** Personen durchgeführt
- **145** ehrenamtliche Betreuer begleitet, davon waren **52** Fremdbetreuer und **93** Familienbetreuer
- **20** Ehrenamtliche für die Übernahme einer rechtlichen Betreuung gewonnen
- **2** Fortbildungsveranstaltungen für ehrenamtliche Betreuer mit insgesamt **22** Teilnehmern durchgeführt

Statistik Anzahl rechtliche Betreuungen durch hauptamtliche Vereinsbetreuer

Frau Gabriele Haberstroh, Frau Nora Günter und Herr Engelberd Leib führten zum Ende des Jahres **2019** insgesamt **102** rechtliche Betreuungen.

Begrifflichkeit aus dem Betreuungsrecht

Besprechungspflicht

Nach § 1901 Absatz 3 Satz 3 BGB hat der Betreuer die Pflicht, wichtige Angelegenheiten mit dem Betreuten zu besprechen. Die Pflicht entfällt allerdings, wenn die Besprechung dem Wohl des Betroffenen abträglich wäre. Beispiel: Der Betreute wäre mit der zu besprechenden Angelegenheit überfordert.

Quelle: Verlag interna, Das Betreuungslexikon



Neues aus dem Betreuungsrecht

Online-Angebot zum BTHG(Bundesteilhabegesetz)

Ein neues Angebot zum Thema BTG befindet sich auf dem Wissensportal für ehrenamtliche Betreuer. Neben allgemeinen Informationen gibt es eine Checkliste über die Aufgaben, die Betreuer im Zusammenhang mit dem BTHG erledigen müssen. Das Angebot finden Sie hier:

<https://www.ehrenamtliche-betreuer-bw.de/wissensportal-fuer-ehrenamtliche-betreuer/wichtige-informationen-zum-bundesteilhabegesetz/>

Selbsttest zum Betreuungsrecht

Der Fachbuchautor Horst Deinert hat einen Selbsttest zum Betreuungsrecht (SmartPhone/Tablet-tauglich!) im Netz zur Verfügung gestellt. Damit können Sie Ihr Wissen über das Betreuungsrecht und damit Ihre Betreuereignung selbst testen und erkennen, wo Sie eventuell Lücken durch eine Weiterbildung schließen sollten. Hier der SELBSTTEST von Horst Deinert:

<http://betreuungsrecht.bplaced.net/test.htm>

Keine Betreuungsbeschlussvorlage bei der Bank notwendig

Banken verlangen von Betreuer/innen immer wieder die Vorlage des Beschlusses, neben dem Betreuerausweis, um z.B. "das Betreuungsende bescheinigt zu bekommen" - wobei die geschützten Daten (z.B. die Art der Erkrankung) geschwärzt werden durften. Dies war schon immer falsch, da es sich hierbei um das Datum der Überprüfung der Betreuung und nicht um das "Betreuungsende" handelt. In einem Schlichtungsverfahren mit dem Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes und einem Betreuer wurde dies jetzt klargestellt. „Eine Bank hat keinen Anspruch „auf Vorlage einer - datenschutzrechtlich ausreichend geschwärzten - Ausfertigung des Betreuungsbeschlusses“, heißt es in einem Schlichtungsvorschlag des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes. Dies gelte zumindest dann, wenn der Betreuerausweis alle für die Bank relevanten Daten enthalte. Anlass für das Schlichtungsverfahren war das Verlangen einer Sparkasse in Süddeutschland zur Vorlage von Betreuerausweis und Betreuungsbeschluss zur Legitimation des rechtlichen Betreuers. Die Bank begründete dies damit, dass der Inhalt von Betreuungsausweisen nicht eindeutig geregelt sei und im Gerichtsbeschluss somit die Vertretungsmacht des Betreuers einschränkende Angaben enthalten sein könnten. Der Betreuer lehnte das Ansinnen der Bank ab. Der mit dem Schlichtungsverfahren betraute Ombudsmann konnte keinen Anspruch der Bank auf Vorlage des Gerichtsbeschlusses feststellen. Der Betreuerausweis enthalte im konkreten Fall alle für die Bank wesentlichen Daten: Name des Betreuten, Name des Betreuers, Aufgabenkreis des Betreuers, Aussagen zum Einwilligungsvorbehalt. Aussagen darüber, ob die Betreuung beruflich geführt wird seien für die Reichweite der Vertretungsmacht unerheblich und damit entbehrlich. Ebenso die Angaben zum Überprüfungstermin der Betreuung, da mit Ablauf dieser Frist nicht die Beendigung der Betreuung einher gehe.“

Quelle: <https://www.bundesanzeiger-verlag.de/betreuung/aktuelles/aktuelle-meldungen/newsdetails/artikel/vorlage-von-betreuungsbeschluss-und-betreuerausweis-bei-der-bank-abgelehnt-19661.html>

Veranstaltungshinweise

Aktuell finden auf Grund der Corona-Krise keine Veranstaltungen statt.